

Brüder-Schönfeld-Forum e.V.

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung vom 1.2. 2010 hat zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschlossen:

(Pflicht zur Beitragszahlung)

Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich zur Zahlung eines jährlich erhobenen Beitrages verpflichtet (Mitgliedsbeitrag).

Von der Beitragszahlung befreit sind Verfolgte im Sinne des § 3 der Vereinssatzung sowie deren Angehörige.

Der Vorstand kann in weiteren Einzelfällen eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag beschließen, wenn dafür Gründe vorliegen.

(Höhe des Beitrages)

Der Mitgliedsbeitrag je Kalenderjahr beträgt

für natürliche Personen 24,- €

für juristische Personen 80,- €

Schüler, Studenten und sonstige Mitglieder, die der Höhe nach kein steuerpflichtiges Einkommen haben, zahlen lediglich den halben Jahresbeitrag. Das Gleiche gilt für zweite und weitere Angehörige eines Haushaltes.

(Fälligkeit des Beitrages)

Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr muss bis zum 31.März des gleichen Jahres auf dem Konto des Vereins eingehen. Tritt ein Mitglied im ersten Quartal in den Verein ein, so wird der ungekürzte Jahresbeitrag fällig.


(Zahlungsweise)


Der Mitgliedsbeitrag wird im Laufe des 1.Quartals für das laufende Kalenderjahr vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Wird die Einzugsermächtigung in begründeten Fällen nicht erteilt, so ist der fällige Betrag auf das Konto des Vereins zu überweisen.

(Freiwillige Zahlung eines den Mitgliedsbeitrag übersteigenden Betrages)

Zahlt ein Mitglied freiwillig einen höheren als den nach der Beitragsordnung vorgesehenen Geldbetrag, so wird der übersteigende Betrag als Zuwendung im Sinne der Abgabenordnung verbucht. Ein gewohnheitsrechtlicher Anspruch auf Zahlung eines erhöhten Betrages entsteht dadurch nicht.

Maintal, den 1.2. 2010


Herbert Bege mann
1.Vorsitzender


Ute Rieg
Kassiererin